

Satzung Diabetiker Hessen e.V.

Nach Eintragung in das Vereinsregister am 02.01.2018

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Gewinn und Vermögensbildung / Haftung
- § 6 Begünstigungsverbot
- § 7 Landesgeschäftsstelle
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Bezirksversammlung
- § 10 Bezirksvorstand
- § 11 Wahl des Bezirksvorstandes und der Landesdelegierten
- § 12 Landesvorstand
- § 13 Wahl des Landesvorstandes und der Delegierten zu Versammlungen der Deutschen Diabetes Föderation e.V. (DDF)
- § 14 Landesausschuss
- § 15 Landesdelegiertenversammlung
- § 16 Arbeitsausschüsse /Kommissionen
- § 17 Ärztlicher Beirat
- § 18 Revisoren
- § 19 Auflösung oder Aufhebung des Vereins
- § 20 Satzungsänderung
- § 21 Allgemeine- und Schlussbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde auf der Landesdelegiertenversammlung am 01.10.2017 in Nidda-Bad Salzhausen beschlossen und beim Amtsgericht Marburg -Registergericht- am 02. Januar 2018 eingetragen.

Zur besseren Lesbarkeit ist die vorliegende Satzung in männlicher Form gehalten. Dies stellt keine Diskriminierung dar. Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen wie für Männer.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Diabetiker Hessen e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Schwalmstadt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Ziele des Vereins sind parteipolitisch und konfessionell neutral. Grundlage seiner Arbeit ist sein Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit und der sozialen Rehabilitation der im Lande Hessen wohnenden oder mit Hessen verbundenen: Menschen mit Diabetes mellitus, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Förderung der Schulung von Menschen mit Diabetes, sowie deren Angehörigen auf medizinischem, psychischem und diätetischem Gebiet sowie Information durch Veranstaltungen und Publikationen.
 - b) Wahrnehmung berechtigter Interessen der Menschen mit Diabetes, insbesondere auf versicherungs-, versorgungs-, steuer-, verkehrs-, arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet.
 - c) Unterrichtung der Öffentlichkeit über Presse, Rundfunk, eigene Publikationen und Veranstaltungen.
 - d) Kontakte zur Landesregierung und zum Landtag, zu Sozialversicherungsträgern, Krankenkassen, Versicherungen, Arbeitgebern, Arbeitnehmervertretungen und Lehrkräften in Interessenvertretung der Menschen mit Diabetes.
 - e) Erarbeitung und Publikation gesundheitspolitischer Positionen, die die speziellen Bedürfnisse und Probleme von Menschen mit Diabetes einbeziehen.
 - f) Anregung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung der ärztlichen und diätetischen Betreuung sowie der Schulung von Menschen mit Diabetes und deren Angehörigen.
 - g) Förderung der wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen für Menschen mit Diabetes
 - h) Anregung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Diabetes-Prophylaxe und der Früherkennung des Diabetes mellitus.

i) Förderung der Diabetesforschung, Koordinierung wissenschaftlicher und praktischer, medizinischer und ernährungsphysiologischer Erkenntnisse in Zusammenarbeit mit den ärztlichen und wissenschaftlichen Organen.

(3) Der Verein verfolgt entsprechend seiner Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein, der sich in Bezirksverbände gliedert, kann erwerben:

a) Als ordentliches Mitglied alle Menschen mit Diabetes in Hessen. Bei Minderjährigen übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Mitgliedspflichten, sie haften insbesondere für die ordnungsgemäße und pünktliche Abführung des Mitgliedsbeitrages

b) Als ordentliches Mitglied jede natürliche Person, die aktiv an der Arbeit des Vereins teilnehmen will oder sich für die Vereinsziele interessiert und ihn unterstützen will.

c) Als förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person, die durch den Fördermitgliedsbeitrag den Verein Diabetiker Hessen e.V. unterstützen will.

(2) Anträge zur Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Die Übersendung des Mitgliedsausweises gilt als Bestätigung der Mitgliedschaft

Von diesem Zeitpunkt an ist das Mitglied verpflichtet, sich an die Satzung, die auf der Internetseite des Vereins zum Download bereitsteht oder auf Anforderung übersandt wird, die Geschäftsordnung, die Abrechnungsrichtlinien und die Vorschriften des Vereins zu halten.

a) Sollte dem Aufnahmeantrag durch den Landesvorstand nicht stattgegeben werden, so ist dem Antragsteller schriftlich Bescheid zu erteilen. Die Gründe der Ablehnung sind ihm mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Die endgültige Entscheidung über den Einspruch trifft der Landesausschuss.

b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Änderung seiner Anschrift und/oder seiner Bankverbindung (nur bei Bankeinzugsverfahren) der Landesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein, seinen Zweck und seine Ziele erworben haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Über Verleihung und Aberkennung des Ehrenvorsitzes und der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Landes-Delegierten-Versammlung auf Vorschlag des Landesvorstandes.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

a) Der Austritt ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gegenüber der Landesgeschäftsstelle zu erklären. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

- b) Ausgeschlossen wird, wer das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt, dem Verein sonstigen Schaden zufügt, der Satzung oder dem Vereinsrecht bewusst entgegenarbeitet. Antragsberechtigt sind der für das Mitglied zuständige Bezirksvorstand und der Landesvorstand.
- c) Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Dieser kann gegen den Entscheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Die endgültige Entscheidung über den Einspruch trifft der Landesausschuss. Über den Ausschluss eines Landesvorstandsmitglieds entscheidet der Landesausschuss, bzw. über den Einspruch die Landes-Delegierten-Versammlung.
- d) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen gleichzeitig alle Ämter im Verein.
- e) Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Auf Wunsch kann der Beitrag auch in zwei Raten zum 1. Januar und zum 1. Juli entrichtet werden.
- (2) Bedürftigen Mitgliedern kann bei Vorlage eines amtlichen Nachweises Beitragsminderung gewährt werden.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, für den die Aufnahme beantragt wurde.
- (4) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mehr als sechs Monate mit der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags in Verzug ist, kann es von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zahlungen (Spenden usw.) werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückvergütet.
- (6) Etwaige Beitragsrückstände Verstorbener werden nicht nachgefordert, Beitragsguthaben nicht zurückerstattet.
- (7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche Material und Eigentum des Vereins diesem zurückzuführen. Das gilt auch für den Mitgliedsausweis. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Landesgeschäftsstelle zurückzugeben.

§ 5 Gewinn und Vermögensbildung / Haftung

- (1) Etwaige Gewinne des Vereins werden ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

- (4) Zweckgebundene Rücklagenbildungen für festgelegte Projekte sind möglich.
- (5) Die Haftung der Mitglieder wird auf das jeweilige Vereinsvermögen beschränkt.

§ 6 Begünstigungsverbot

- (1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Rahmen der Vorgaben des § 3 Nr. 26 a EstG und § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV kann tätigen Mitgliedern der Organe des Landesverbandes, zur pauschalen Abgeltung ihres Aufwandes, ein steuer- und sozialversicherungsfreier Betrag in Höhe der steuerlich zulässigen Höchstgrenze (Ehrenamtspauschale) und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeiten des Landesverbandes, gezahlt werden. Auslagererstattungen bleiben hiervon unberührt. Über entsprechende Anträge entscheidet der Landesvorstand.

§ 7 Landesgeschäftsstelle

- (1) Der Verein Diabetiker Hessen e.V. unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Die Leitung der Landesgeschäftsstelle obliegt dem Landesgeschäftsführer, der dem Landesvorstand untersteht und von diesen Weisungen erhalten kann.
- (2) Arbeitsrechtliche Entscheidungen trifft der Landesvorstand. Der Landesgeschäftsführer ist beratend zu beteiligen, soweit die zu treffende Entscheidung ihn nicht selbst betrifft. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen (Anlass für fristlose Kündigung) kann die Entscheidung auch fernmündlich, mit Bestätigung durch Fax oder Email, eingeholt werden.
- (3) Der Landesgeschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Landesvorstandes, des Landesausschusses und der Landesdelegiertenversammlung beratend teil. Bei Bedarf, insbesondere soweit deren Aufgaben beraten werden, kann der Landesgeschäftsführer weitere Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle beratend hinzuziehen.
- (4) Alleinige buchführende Stelle des Vereins Diabetiker Hessen e.V. ist die Landesgeschäftsstelle, die in allen Finanzangelegenheiten dem Landesschatzmeister untersteht. In die Konten der Bezirksverbände müssen als Verfügungsberechtigte der Kassenführer und der Bezirksvorsitzende sowie der Landesvorsitzende und der Landesschatzmeister eingetragen sein. Die Bezirksverbände sind Kassenaußenstellen. Sie dürfen außer Geldern von der Landeskasse nur zweckgebundene Spenden und Zuschüsse entgegennehmen, die ordnungsgemäß zu belegen und mit der Landesgeschäftsstelle abzurechnen sind.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:

- a) Landesdelegiertenversammlung.
 - b) Landesausschuss.
 - c) Landesvorstand.
 - d) Bezirksversammlung
 - e) Bezirksvorstand
- (2) Die Sitzungen der Vereinsorgane sind nicht öffentlich.
- (3) Aufgaben, Arbeitsweise und Finanzierung der Vereinsorgane werden in der Geschäftsordnung und den Abrechnungsrichtlinien geregelt, soweit dies nicht durch die Satzung bestimmt ist.
- (4) Die Bezirksverbände sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins Diabetiker Hessen e.V. Sie haben im Schriftverkehr wie folgt aufzutreten: Bezirksverband der Diabetiker Hessen e.V.

§ 9 Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Bezirksverbandes. Sie kann auf Antrag Öffentlichkeit beschließen.
- (2) Die Bezirksversammlung ist von dem Bezirksvorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre, einzuberufen. Die Einberufung der Bezirksversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrnehmung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei außerordentlichen Bezirksversammlungen kann die Einladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a und 1 b der Satzung, die zu der Bezirksversammlung erschienen sind. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht möglich.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Bezirksversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Aufgaben der Bezirksversammlung sind:
- a) Wahl des Bezirksvorstandes und der Delegierten für die Landes-Delegierten-Versammlung und deren Stellvertreter.
 - b) Das Vorbringen und gemeinsame Erarbeiten von Wünschen, Vorschlägen und Anregungen für die Arbeit innerhalb des Bezirks- und des Landesverbandes.
- (6) Die Bezirksversammlung wird durch den Bezirksvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden geleitet.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen.
- (8) Der Schriftführer, dessen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied ist für eine ordentliche Protokollführung verantwortlich. Das Protokoll ist der Landesgeschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten.
- (9) Außerordentliche Bezirksversammlungen sind von dem Bezirksvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, einzuberufen, wenn sie von

mindestens zwei Mitgliedern des Bezirksvorstandes oder 10 v.H. der Mitglieder des Bezirksverbandes beantragt werden.

§ 10 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden.
- b) dem Kassensführer.
- c) bei Bedarf bis zu 3 Beisitzer.

Die Beisitzer erhalten weitere Aufgaben, die in der konstituierenden Sitzung festgelegt werden.

(2) Der Bezirksvorstand benennt nach Möglichkeit einen ärztlichen Beirat, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen soll.

(3) Der Bezirksvorstand wird für die Dauer von 4 Jahren von der Bezirksversammlung gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, einen Nachfolger zu ernennen, der bis zur Nachwahl das freie Amt versieht.

Sofern kein Bezirksvorstand besteht, gehen die Aufgaben bis zu einer Neuwahl auf den Landesvorstand über

(4) Der Bezirksvorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr.

(5) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Sitzungen des Bezirksvorstandes sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen der Landesgeschäftsstelle zuzuleiten, die es allen Mitgliedern des Landesvorstandes zur Kenntnis gibt.

§ 11 Wahl des Bezirksvorstandes und der Landesdelegierten

(1) Die Vorstandsmitglieder des Bezirksverbandes werden entsprechend der satzungsgemäßen Zusammensetzung in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei nur einem Kandidaten für ein Amt kann offen gewählt werden. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt muss in geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl wird in der Reihenfolge nach § 10 Abs. 1 a – c durchgeführt. Für Wahlhandlungen wird ein Wahlleiter aus der Mitte der Versammlung gewählt, der selbst für kein Vorstandsamt kandidieren soll. Der ärztliche Beirat wird vom Bezirksvorstand benannt.

(2) Bei Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Sie sind innerhalb eines Jahres durchzuführen. Die Amtszeit der nachgewählten Bezirksvorstandsmitglieder und der nachgewählten Landesdelegierten läuft nur bis zum Ende der regulären Wahlperiode.

(3) Wenn ein Bezirksvorsitzender durch den Landesvorstand kommissarisch ernannt worden ist, muss dieser innerhalb des nächsten Halbjahres eine Bezirksversammlung zum Zweck der ordnungsgemäßen Wahl des Bezirksvorstandes einberufen.

(4) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche per Einschreiben bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Über die Wahlanfechtung entscheidet endgültig der Landesvorstand.

(5) Die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter für die Landes-Delegierten-Versammlung erfolgt nach den Grundsätzen für die Wahl des Bezirksvorstandes durch die Bezirksversammlung. Jeder Bezirksverband sollte mindestens die gleiche Anzahl Vertreter wählen, wie ordentliche Delegierte zu wählen sind.

§ 12 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus

- a) dem Landesvorsitzenden.
- b) bis zu zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden.
- c) dem Landesschatzmeister
- d) dem stellvertretenden Landesschatzmeister.
- e) dem Beauftragten Öffentlichkeitsarbeit
- f) dem Landesschriftführer.
- g) dem Beauftragten Jugendarbeit.
- h) dem Beauftragten Soziales.
- i) bis zu 5 Beisitzern.

Den Stellvertretenden Landesvorsitzenden werden neben der Vertretung des Landesvorsitzenden durch den Landesvorstand feste Aufgabengebiete zugeordnet.

(2) Die Vorstandsmitglieder von e) – h) vertreten sich gegenseitig. Die Vertreter können auch aus den Reihen der Beisitzer entnommen werden. Daneben können den Beisitzern auch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Sie haben immer volles Stimmrecht.

(3) Der Landesvorstand wird für die Dauer von 4 Jahren von der Landesdelegiertenversammlung gewählt. Die Amtszeit des Landesvorstandes sowie aller gewählten Organe beginnt unmittelbar nach der Neuwahl.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Landesvorstand berechtigt, einen kommissarischen Nachfolger zu benennen, der bis zur Nachwahl bei der folgenden Landes-Delegierten-versammlung das freie Amt übernimmt.

(4) Der Landesvorstand gibt sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung für die nächsten vier Jahre, die der Satzung und dem Vereinsrecht nicht widersprechen darf. Eine bestehende Geschäftsordnung kann fortgeschrieben werden, sofern keine Änderungen erforderlich sind.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende, die stellvertretenden Landesvorsitzenden und der Landesschatzmeister. Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Landesvorsitzende oder der Landesschatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.

- (6) Der Landesvorstand hat nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung die Geschäfte des Vereins zu führen.
- (7) Der Landesvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (8) Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.
- (9) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimm-übertragungen sind nicht gestattet.
- (10) Alle Sitzungen des Landesvorstandes und Telefon- bzw. Videokonferenzen sind von dem Schriftführer, dessen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Landesvorstandes und den Mitgliedern des Landesausschusses zuzustellen.

§ 13 Wahl des Landesvorstands und der Delegierten zu Versammlungen der Deutschen Diabetes Föderation e.V. (DDF)

(1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden entsprechend der satzungsmäßigen Zusammensetzung in getrennten Wahlgängen gewählt. Der Vorstand nach § 26 BGB muss geheim gewählt werden. Die restlichen Vorstandsmitglieder können offen gewählt werden, sofern keine geheime Abstimmung gefordert wird.

Bei mehreren Kandidaten für ein Amt muss in geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl wird in der Reihenfolge nach § 12 Abs. 1 a – i durchgeführt. Für Wahlhandlungen wird ein Wahlleiter aus der Mitte der Versammlung gewählt, der selbst für kein Vorstandsamt kandidieren soll.

(2) Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Sie sind innerhalb eines Jahres durchzuführen. Die Amtszeit der nachgewählten Kandidaten läuft bis zum Ende der regulären Wahlperiode.

(3) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche per Einschreiben bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Über die Wahlanfechtung entscheidet endgültig die nächste Landes-Delegierten-Versammlung.

(4) Die Delegierten zu Versammlungen der Deutschen Diabetes Föderation e.V. (DDF) werden in Blockwahl geheim gewählt. In der Reihenfolge der Stimmergebnisse sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen Delegierte. Entsprechend den Stimmergebnissen rücken die anderen Kandidaten als Stellvertreter nach.

Die Zahl der zu den Versammlungen der Deutschen Diabetes Föderation e.V. (DDF) zu entsendenden Delegierten richtet sich nach deren Satzung.

§ 14 Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss besteht aus

- den Mitgliedern des Landesvorstandes.
- den Bezirksvorsitzenden, soweit sie nicht Mitglieder des Landesvorstandes sind.

Bei Verhinderung eines Bezirksvorsitzenden kann ein anderes Vorstandsmitglied des gleichen Bezirks Sitz und Stimme im Landesausschuss übernehmen.

(2) Der Landesgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Landesausschusses teil.

(3) Der Landesausschuss hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung bei Einspruch gegen die Nichtaufnahme eines Neumitglieds
- Entscheidung bei Einspruch gegen einen Ausschluss (außer bei Landesvorstandsmitgliedern)
- Ausschluss von Landesvorstandsmitgliedern
- Vorschläge an die Landes-Delegierten-Versammlung hinsichtlich Ehrenvorsitz oder Ehrenmitgliedschaft

Einsetzung von Arbeitsausschüssen / Kommissionen

- Auf Antrag eines Organs des Vereins Überprüfung von Vorstandsbeschlüssen auf Vereinbarkeit mit der Satzung

(4) Der Landesausschuss tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr und wird durch den Landesvorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen.

(5) Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder muss die Einberufung innerhalb eines Monats erfolgen.

(6) Die Protokolle der Sitzungen sind innerhalb 4 Wochen der Landesgeschäftsstelle und den Mitgliedern des Landesausschusses und den Landesdelegierten zuzustellen.

§ 15 Landes-Delegierten-Versammlung

(1) Die Landes-Delegierten-Versammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Landes-Delegierten-Versammlung ist von dem Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Landesvorsitzenden, mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der notwendigen Unterlagen.

(3) Außerordentliche Landes-Delegierten-Versammlungen sind von dem Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Landesvorsitzenden, einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten, dem Landesvorstand oder dem Landesausschuss beantragt werden. Bei außerordentlichen Landes-Delegierten-Versammlungen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Anträge müssen schriftlich gestellt werden. Gleichzeitig sind die Tagesordnungspunkte zu benennen.

(4) Die Bezirksverbände entsenden aufgrund ihrer Mitgliederzahl gemäß § 3 Abs. 1 a) und b) Delegierte in die Landesdelegiertenversammlung nach folgendem Schlüssel: Jeder Bezirksverband benennt für je angefangene 100 ordentliche Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) und b) einen Delegierten.

Bemessungsgrundlage ist die Mitgliederzahl am Tag der Einladung zur Landes-Delegierten-Versammlung.

(5) Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme die anwesenden Delegierten und die Mitglieder des anwesenden Landesvorstandes

(6) Stimmübertragungen sind nicht möglich.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Landes-Delegierten-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

(8) Die Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung sind:

a) Die Wahl oder Abwahl des Landesvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder und der Delegierten zu Versammlungen der Deutschen Diabetes-Föderation e.V. (DDF).

b) Beschlussfassung über:

1. den Geschäftsbericht.
2. den Kassenabschluss.
3. den Haushaltsplan.
4. die Entlastung des Landesvorstandes.
5. Satzung und Satzungsänderung (siehe § 19).
6. Verleihung und Aberkennung des Ehrenvorsitzes und der Ehrenmitgliedschaft (§ 3 Abs. 3).

(9) Die Landes-Delegierten-Versammlung wird durch den Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Landesvorsitzenden geleitet. Für Wahlhandlungen wird ein Wahlleiter aus der Mitte der Versammlung gewählt, der selbst für kein Vorstandsamt kandidieren soll. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag Öffentlichkeit beschließen

(10) Die Landes-Delegierten-Versammlung beschließt auf Antrag geheim, sonst offen. Beschlüsse der Landes-Delegierten-Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ausgenommen sind Satzungsänderungen laut § 20. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(11) Der Landesschriftführer, dessen Stellvertreter oder ein anderes Landesvorstandsmitglied ist für eine ordnungsgemäße Protokollführung des Verlaufs der Landes-Delegierten-Versammlung verantwortlich. Allen Delegierten, der Landesgeschäftsstelle und dem Landesvorstand ist das Protokoll innerhalb von vier Wochen zuzustellen.

§ 16 Arbeitsausschüsse und Kommissionen

(1) Bei Bedarf können für einzelne Sachgebiete Arbeitsausschüsse oder Kommissionen gebildet werden, die eine beratende Tätigkeit ausüben.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Landesausschuss oder der Landesdelegiertenversammlung eingesetzt. Bei Bedarf kann der Landesvorstand die Arbeitsausschüsse und Kommissionen personell ergänzen.

§ 17 Ärztlicher Beirat

- (1) Die Benennung zum ärztlichen Beirat erfolgt durch den Landesvorstand. Der ärztliche Beirat koordiniert die Arbeit mit den ärztlichen Beiräten in den Bezirksverbänden.
- (2) Aufgabe des ärztlichen Beirates ist die Beratung und Unterstützung des Landesverbandes und der Bezirksverbände auf medizinischem Gebiet. Er nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Landesvorstands, des Landesausschusses und der Landesdelegiertenversammlung teil.
- (3) Über die Arbeit des ärztlichen Beirats ist auf jeder Sitzung des Landesausschusses und auf jeder Landes-Delegierten-Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 18 Revisoren

- (1) Die Landes-Delegierten-Versammlung wählt aus den Mitgliedern des Vereins Diabetiker Hessen e.V., für die Dauer von vier Jahren zwei Landesrevisoren und zwei Stellvertreter. Auf besonderen Antrag aus der Mitte der Delegierten-Versammlung kann eine sofortige Wiederwahl beider bzw. auch einzelner Revisoren erfolgen. Mitglieder des Landesvorstandes sind hierbei nicht antragsberechtigt.
- (2) Die Revisoren dürfen keine Ämter im Landesvorstand oder im Landesausschuss des Vereins innehaben. Sie können zu den Sitzungen des Landesvorstandes hinzugezogen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Aufgabe der Revisoren ist es, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überprüfen. Ihnen obliegt insbesondere:
 - a) Die Prüfung der Kassen- und Buchführung des gesamten Vereins.
 - b) Die Protokollierung der Prüfergebnisse zum Vortrag bei der Landesdelegiertenversammlung und zur Unterrichtung des Landesvorstandes.
- (4) Die Durchführung der Aufgaben der Landesrevisoren wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Werden trotz Bemühungen keine Kandidaten, die das Amt der Revisoren übernehmen wollen, gefunden, so kann die Landesdelegiertenversammlung beschließen, ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins zu beauftragen.

§ 19 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen und beschlussfähigen Landes-Delegierten-Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem PARITÄTISCHEN Landesverband Hessen e.V. " zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Landes-Delegierten-Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
- (2) Über Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, beschließt der Landesvorstand.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 21 Allgemeine- und Schlussbestimmungen

- (1) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gelten auch Mitteilungen per Telefax und E-Mail.
- (2) Für Zustellungen gilt als Fristbeginn für Briefe das Datum der Aufgabe zur Post und für E-Mails und Faxe das Datum der Absendung. Eine Zustellung gilt als ordnungsgemäß bewirkt, wenn das Schriftstück in Textform an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds übersandt wird.
- (3) Die Personen der einzelnen Organe des Vereins und die Revisoren erhalten auf Anforderung Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten gemäß den Bestimmungen der gültigen Abrechnungsrichtlinien des Vereins.
- (4) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung ist am 01.10.2017 in Nidda-Bad Salzhausen beschlossen worden.
- (2) Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 02.01.2018 beim Amtsgericht Marburg in Kraft